

Naturschutz und Windkraft

Rechtliche Grundlagen, fachliche Anforderungen und praktische Umsetzung



Dr. Ulrich Weinhold
Institut für Faunistik
Silberne Bergstraße 24
69253 Heiligkreuzsteinach





Rechtliche Grundlagen - Artenschutz



International:

Berner Konvention 1979, Anhang II

CONVENTION ON THE CONSERVATION OF EUROPEAN WILDLIFE AND NATURAL HABITATS

Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie 1992 (92/43/EWG), Anhang IV

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

National: BNatSchG

BArtSchV

Rote Listen





Rechtliche Grundlagen - Artenschutz



§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

§ 44 Abs. 1 Nr. 4, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)



Warum reden immer alle über Artenschutz?



Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes in §§ 44, 45, 67 BNatSchG sind als **zwingendes Recht** einer Abwägung im Rahmen der allgemeinen Planfeststellung nicht zugänglich. **Sie stellen eine unbedingt zu beachtende materiell-rechtliche Grenze der grundsätzlichen Planungsfreiheit dar.**



VERWALTUNGSRECHT
FÜR DIE PRAXIS
Hrsg.: Siegfried de Witt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Band 1

Artenschutzrechtliche
Verbote
in der Fachplanung

Ein Leitfaden für die Praxis
zum Bundesnaturschutzgesetz

2., umfassend aktualisierte Auflage

Siegfried de Witt, Rechtsanwalt
Maria Geismann, LL.M., Rechtsanwältin



Welche Arten sind geschützt?



Säugetiere, europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten



©Deutsche Wildtier Stiftung

©www.natur-lexikon.com



Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ausfertigungsdatum: 12.02.1990



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist immer erforderlich, wenn 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm geplant werden. Bei Windfarmen ab **3 bis 5 Anlagen** ist eine standortbezogene, **ab 6 bis 19** Anlagen eine allgemeine **Vorprüfung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen.





Was macht der Gutachter?



- erfasst das Artenspektrum gemäß den Behördenrichtlinien
- bewertet den Eingriff, d. h. prüft ob Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der Behörden eintreten
- schlägt Ausgleichsmaßnahmen gemäß Behördenrichtlinien vor



- kurze Erfassungszeiträume meist \leq Jahr
- kann meist nicht auf (gute) vorhandene Daten zurückgreifen
- steht im Wettbewerb
- wird vom Investor beauftragt



Nochmal der Gutachter!



Presse Info Newsletter Shop Fotoclub NABU-Netz DE | EN

NABU
Baden-Württemberg

Wir über uns Tiere & Pflanzen Natur & Landschaft Umwelt & Leben Spenden & Mitmachen

Umwelt & Leben / Klima und Energie / Windkraft

Windenergie: Gutachten-Check belegt Mängel

NABU, LNV und BUND fordern Qualitätsoffensive:
Naturverträgliche Energiewende braucht verlässliche Gutachten



©TheIwell





Wie wird der Artenschutz umgesetzt?



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Az: VI2-103b26-4/2011
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Az: I 1 93c 06/03
Wiesbaden, den 29. November 2012

HESSEN

Leitfaden
Berücksichtigung der Naturschutz bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Forsten und Naturschutz
65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80

Telefon: 0611 / 815 0
Telefax: 0611 / 815 1973

E-Mail: poststelle@hsm.vwv.hessen.de
Internet: www.hsm.vwv.hessen.de

LU:W
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

LU:W
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

Baden-Württemberg

40 JAHRE AKTIV FÜR NATUR & UMWELT
LU:W
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

Baden-Württemberg



Wie ist der Schutz anzuwenden?

Kollisionsgefährdete Vogelarten



Tabelle 1: Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg.
Die Art der Windkraftempfindlichkeit ist wie folgt definiert: K: Kollisionsgefährdet, M: Meideverhalten gegenüber WEA.

Art bzw. Artengruppe		Art der Windkraftempfindlichkeit	Untersuchungsradius zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten [in m]	Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche [in m]
Alpensegler	<i>Tachymarpis melba</i>	K	3.000	3.000
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	M	1.000	1.000
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	K	1.000	4.000
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	M	1.000	1.000
Kormoran (Brutkolonien)	<i>Phalacrocorax carbo</i>	K	1.000	4.000
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	K	1.000	6.000
Möwen (Brutkolonien)	Laridae	K	1.000	4.000
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	K, M	500	500
Reiher	Ardeidae	K	1.000	4.000
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	K	1.000	6.000
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	K	1.000	6.000
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	K	1.000	4.000
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	K, M	3.000	10.000
Seeschwalben (Brutkolonien)	Sternidae	K	1.000	4.000
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	K	1.000	6.000
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	K	1.000	6.000
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	M	1.000	1.000
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	K	1.000	1.000
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	K	1.000	6.000
Wespenbussard	<i>Pernis apivoris</i>	K	1.000	4.000
"Wiesenlimikolen" (Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz)	Charadriiformes (<i>Numenius arquata</i> , <i>Gallinago gallinago</i> , <i>Vanellus vanellus</i>)	K, M	1.000	1.000
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	K	1.000	6.000
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	K, M	500	500
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	M	1.000	4.000



Wie soll der Artenschutz umgesetzt werden?



5.3.3 Anwendungsbeispiel für Ausschluss- und Prüfbereiche (z. B. Rotmilan)

Der Abstand WKA und Brutplatz liegt innerhalb des Prüfbereichs für Brutvorkommen und im Bereich des empfohlenen Mindestabstandes (Abb. 1). Der Abstand WKA – regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat liegt innerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m, der Abstand WKA – Brutvorkommen beträgt über 1.000 m.

Aufgrund der vielfältigen Aktionen um den Brutplatz (Balz, Nestbau, Territorialverhalten, inter- und intraspezifische Aktionen) ist zu prüfen, ob durch die geplante WKA artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände dadurch erfüllt werden, dass ein Vogel beim Flug zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat mit einer zu errichtenden Anlage kollidieren kann.

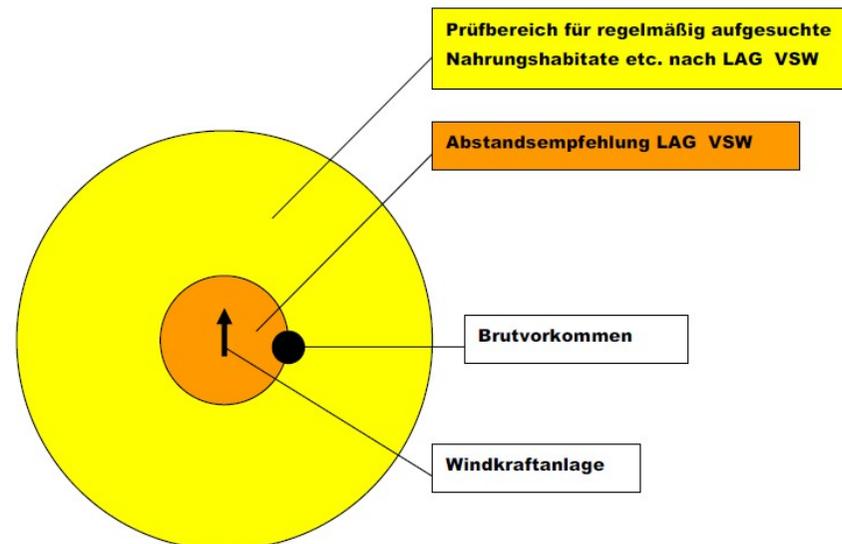


Abbildung 1: Abstandsempfehlung für Brutvorkommen und Prüfbereich für regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (nicht maßstäbliche Prinzipskizze)



Wie soll der Artenschutz umgesetzt werden?

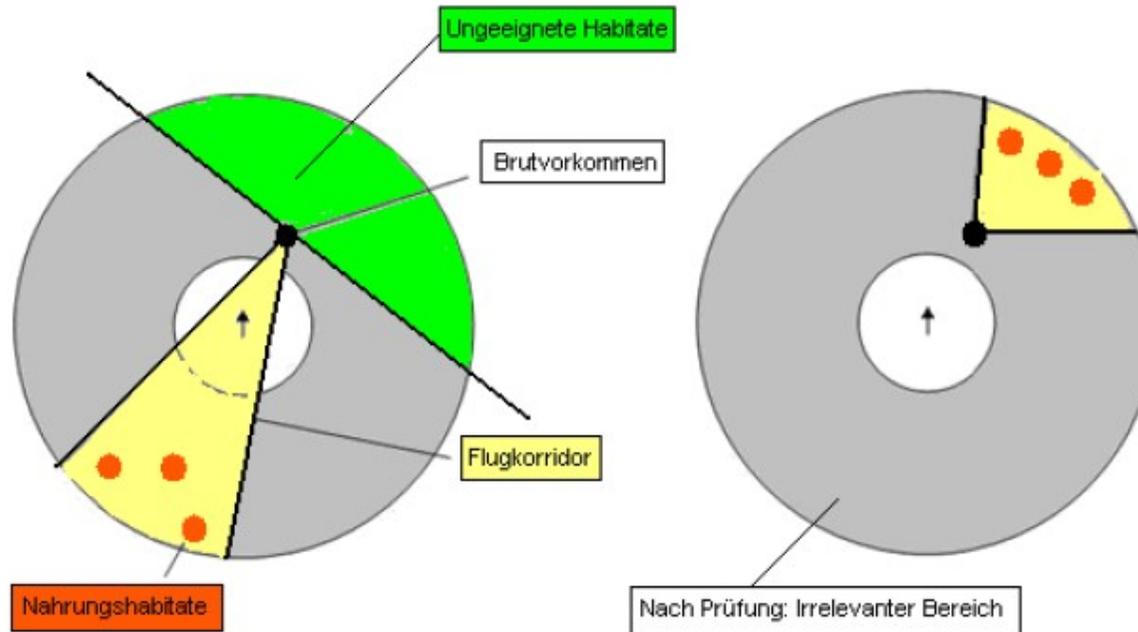


HMUELV / HMWVL
Windkraft und Naturschutz
in Hessen

- 37 -

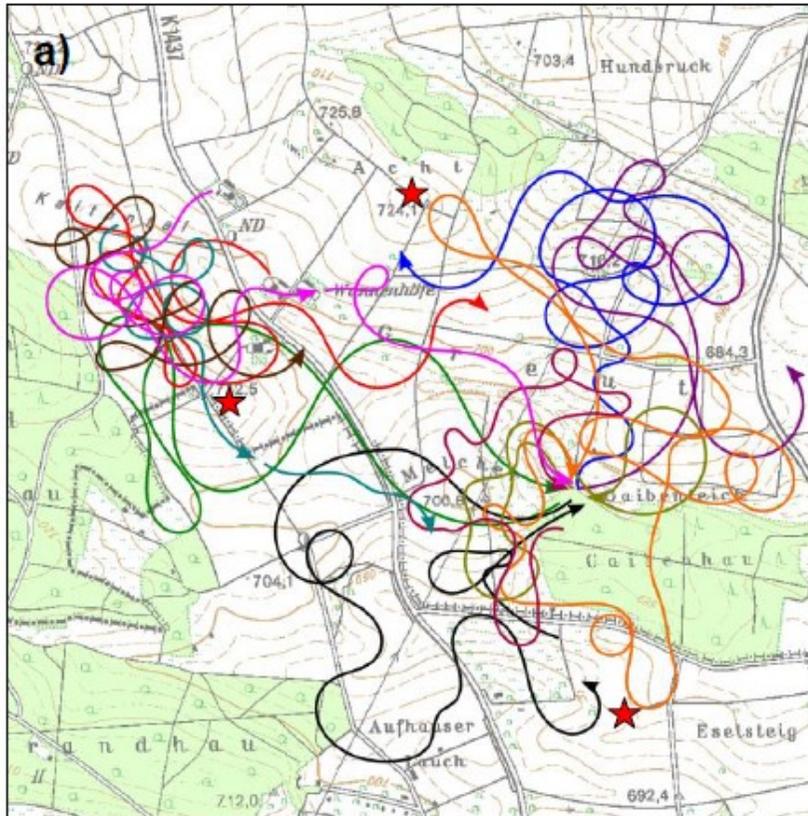
A:
WKA wird regelmäßig überflogen.
Signifikantes Tötungsrisiko liegt vor

B:
WKA wird nicht regelmäßig überflogen.
Signifikantes Tötungsrisiko liegt nicht vor





Wie soll der Artenschutz umgesetzt werden?



b)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1													
2	2	2	1				1	1	1	2	2	1	
3	4	4	2	1		1	1	2	2	2	2	2	
4	5	5	4	2	2	2	2	3	3	2	2	2	
5	4	5	5	3	2	3	3	1	3	2	2	1	1
6	1	2	3	1	2	1	2	5	4	3	3	2	2
7		1	2	3	3	4	3	4	7	4	3	3	2
8		1	1	1	1	3	5	5	4	1	2	1	1
9				1	1		2	4	3	1	1		
10					1	1	1	2	2	1	1		
11					1		1	1	1	2	1		
12					1	1	1		1	1			



Was geben die Richtlinien vor?

Kollisionsgefährdete Fledermausarten



Art	LU:W Landesamt für Umwelt, Messungen und Meteorologie Baden-Württemberg	Kollisionsgefährdung	Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
			Quartiere	Essentielle Jagdhabitats
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X		
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	X		
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	X		
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	X		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X**	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X	X	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X*	X*	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X*	X*	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		Y**	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			



Art	Kollisionsgefährdung	Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
		Quartiere	Essentielle Jagdhabitats
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X	X
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	X	X
Folgende Arten können in Ausnahmefällen durch WEA betroffen sein:			
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	O	
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	O	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	O	



Wie soll der Artenschutz umgesetzt werden?



Für die Bauleitplanung reicht im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.

Erfassungen im Gelände können in vielen Fällen auf ein Gondelmonitoring nach der Inbetriebnahme der Anlagen verlagert werden (...)

(...) Daher sind in der **Umgebung bedeutender Fledermausvorkommen** sowie in **potenziellen Zugkonzentrationskorridoren**, d.h. in **Bereichen mit begründetem Verdacht auf einen Zugkonzentrationskorridor**, für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **akustische Erfassungen**, z.B. im Rahmen von Windmessungen, **bereits vor der Genehmigung der Anlagen zwingend** (...)



Behördliche Interpretationshilfen



Für die windkraftempfindlichen Arten der Rote Liste-Kategorien 0 (ausgestorben oder verschollen), 1 (vom Erlöschen bedroht), 2 (stark gefährdet) und R (Arten mit geografischer Restriktion) sowie 3 (gefährdet) mit weniger als 100 Brutpaaren im Land führt die Tötung einzelner Individuen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. (...)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommt für diese Arten in der Regel nicht in Betracht.



© HARRY NEUMANN



(© Jari Peltomäki)



<http://www.vogelwarte.ch>



Wie soll der Artenschutz umgesetzt werden?

VERMEIDUNGS-, CEF- UND FCS-MAßNAHMEN



Bauzeitbeschränkungen (Eingriffe außerhalb der Brutzeit durchführen).

Abschaltungen

Dunklere **Einfärbung** der untersten 15 bis 20 Meter des Mastes, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.

Schaffung bzw. Entwicklung **natürlicher Ausweichhabitats** durch (kleinräumigen) Nutzungsverzicht, Ausweisung von Habitatbaumgruppen, Erhalt und Förderung von Sonderstrukturen (z.B. Rindentaschen, Totholzbäume, Mulmhöhlen, etc.).
Siehe auch ForstBW (2010).

Schaffung **künstlicher Fortpflanzungsstätten** (Nistkästen, Kunsthorste, etc.).

Beruhigung potenzieller Brut- und Nahrungshabitats durch **Schutzzonen** und forstlichen Nutzungsverzicht.



Neue Daten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE



Schlussbericht November 2016

Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU)

Die Hochrechnung ergibt pro WEA im Median eine absolute Kollisionsrate von 20.7 (14.3 – 29.6) Vögel pro Jahr.

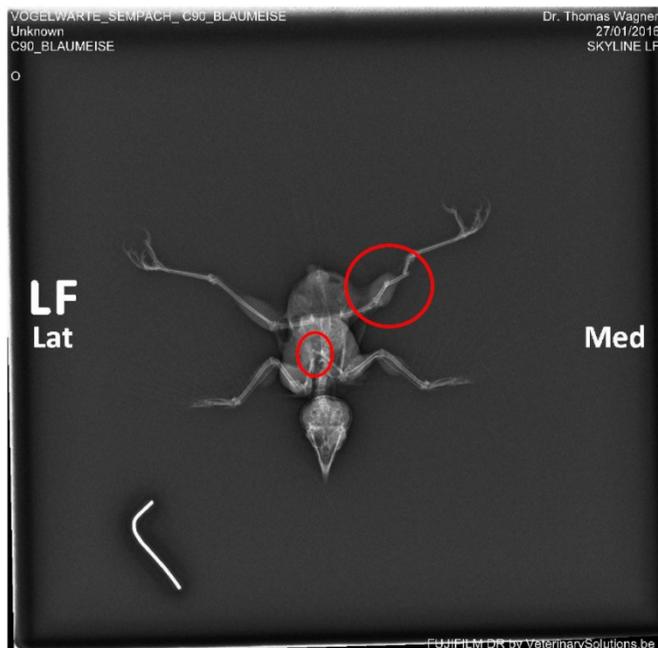


Abb. 51. Röntgenbild der Blaumeise C90, gefunden am 26.10.2015. Das rechte Bein ist doppelt gebrochen und links das Coracoid (Rabenbein) abgerissen.

Kollisionsopfer waren vor allem nachziehende Kleinvogelarten, darunter die Goldhähnchen (kleinste europäische Vogelart).

Dies scheint den bisherigen Befunden aus Europa zu widersprechen, wo vor allem die Kollisionsproblematik für Grossvögel (z.B. grosse Greifvögel) erforscht und diskutiert wird.

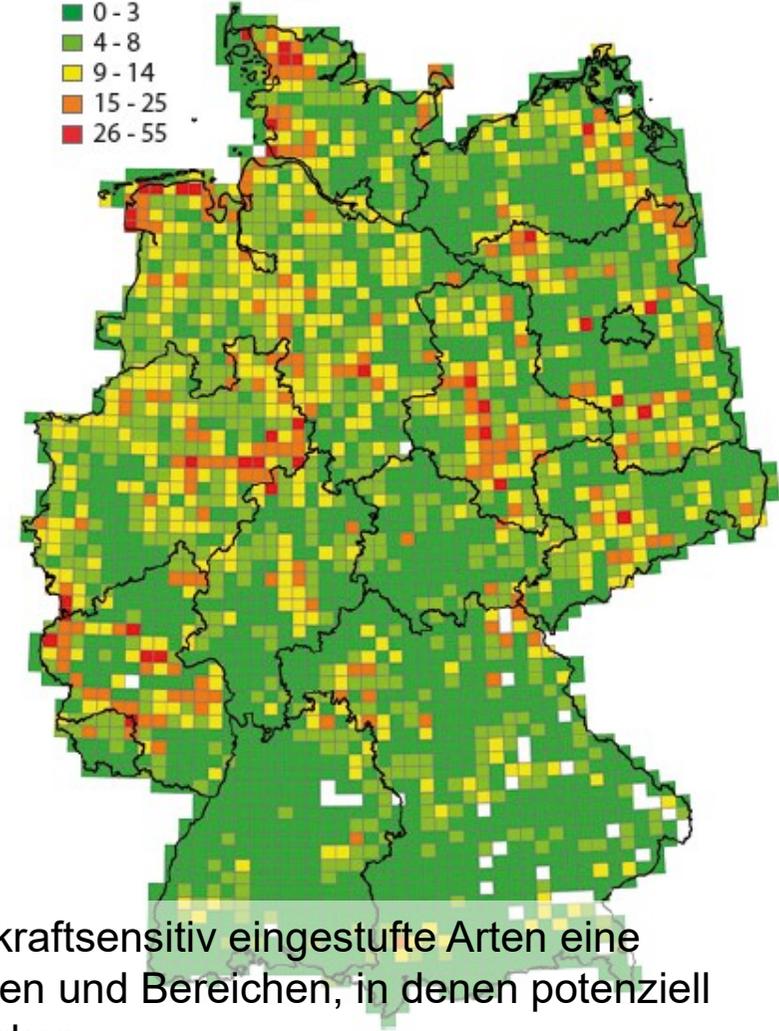
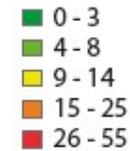
Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: a spatial approach

Malte Busch, Sven Trautmann & Bettina Gerlach

A ● Locations of operational wind turbines in Germany – *Windkraftanlagenstandorte in Deutschland*



B Mean habitat disturbance potential (%) – *Mittleres Habitatstörungspotenzial (%)*



Die Ergebnisse zeigen für die verschiedenen als windkraftsensitiv eingestufte Arten eine erhebliche Überlappung zwischen Brutzeitlebensräumen und Bereichen, in denen potenziell windkraftinduzierte Risiken auf diese Vogelarten einwirken.

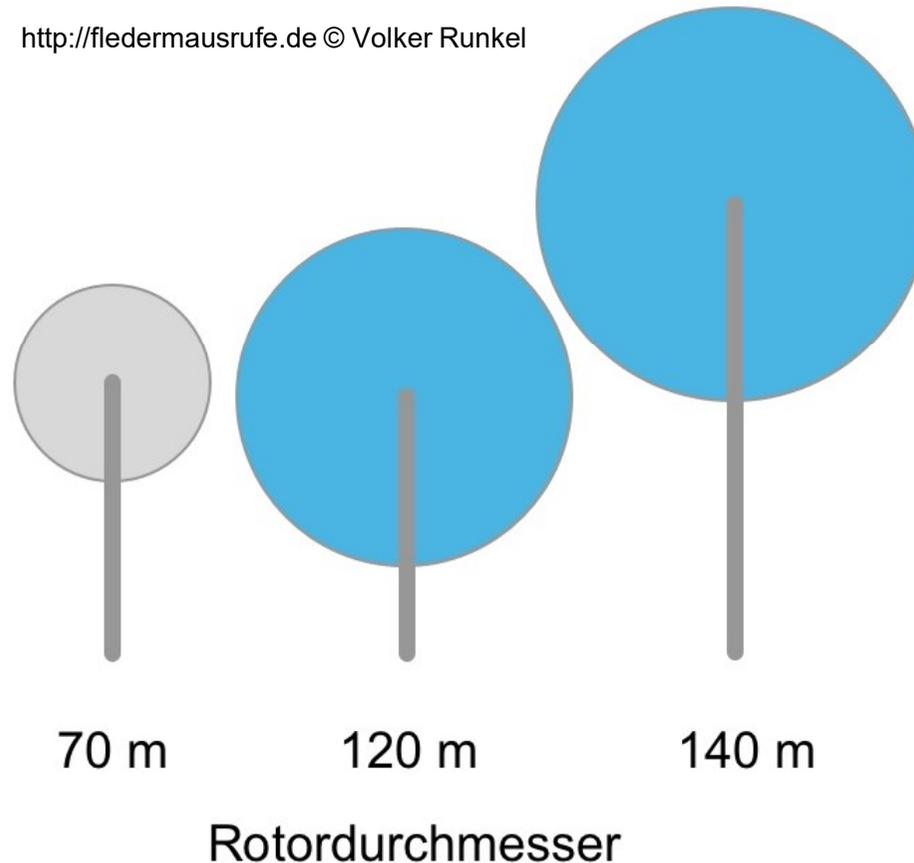


Entwicklung der Rotordurchmesser seit 2007

Im Jahr 2007 begann eines der umfangreichsten Forschungsprojekte zur Problematik des betriebsbedingten Fledermausschlags durch Windenergieanlagen (WEA). Die Forscher der Universitäten Erlangen und Hannover untersuchten dazu ca. 70 WEA systematisch und standardisiert mittels Gondelmonitoring und Schlagopfersuche¹. Dabei wurden primär Enercon E70 mit 70 Meter Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 96 Metern untersucht. Die Weiterentwicklung der WEA hat zur Folge, dass mittlerweile die Rotordurchmesser deutlich angestiegen sind. Moderne WEA haben Rotoren mit Durchmessern von 120 bis 140 Metern.



<http://fledermausrufe.de> © Volker Runkel



(...) Sie sind also doppelt so groß und überstreichen eine vier mal so große Fläche und ein noch deutlich größeres Volumen. Für Fledermäuse sind diese damit gefährlicher, die Wahrscheinlichkeit Kollisionsopfer² zu werden ist entsprechend für jedes einzelne Individuum - signifikant, wenigstens aber deutlich - erhöht. (...)

(...) Denn ab einer gewissen Rotorgröße werden insbesondere im Grenzbereich der Abschaltgeschwindigkeit (5-6 m/s) Tiere deutlich vor Erreichen der Detektionsreichweite des Detektors bereits im Rotorbereich als Kollisionsopfer enden. (...)



VSW – Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg erweiterte Such

Landesregierung

MLUL > VSW > Auswirkungen von

LAND BRANDENBURG

MLUL

- > Seitenübersicht
- > Neue oder aktualisierte Fachbeiträge

Aufgaben

- > Abfall
- > Boden
- > Forst / Jagd
- > Immissionsschutz / Klima
- > Ländliche Entwicklung
- > Landwirtschaft / Fischerei
- > Natur
- > Wasser
- > LUIS-Daten

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse

Die Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt trägt seit dem Jahr 2002 verfügbare Daten zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen (WEA) in Europa und Deutschland zusammen. Ältere Daten reichen bis zum Jahr 1989 zurück. Ziel der Datenbank ist es, die vorhandenen, bundesweit verstreuten Daten über Anflugverluste an WEA zusammenzutragen, durch diese Aggregation zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Einhaltung von Mindeststandards bei der weiteren Datengewinnung und -dokumentation durchzusetzen.



In standardisierter Form werden möglichst umfassend Angaben zu den gefundenen Vögeln und Fledermäusen zu den



LUBW: Auf Grund der hohen Anforderungen an die Ausgangsbedingungen (geringe Walddeckung, wenig Bodenvegetation, usw.) und die Durchführung der Methode sollte die Schlagopfersuche zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch auf **wenige Einzelfälle beschränkt bleiben und nicht als standardmäßige Genehmigungsaufgabe betrachtet werden.**



(...) „Hochgerechnet auf die mittlerweile über 23 000 Turbinen im Bundesgebiet wären dies insgesamt ungefähr 87 000 Vögel. „(...)



(...) „Nun, die gemeldeten Zahlen sind das, was man die Spitze des Eisberges nennt. „(...)



Beim Rotmilan deutet sich in Brandenburg bereits eine Gefährdung auf Populationsebene durch Windkraftanlagen an.
Foto: T. Krumenacker, Brandenburg, Juli 2008.



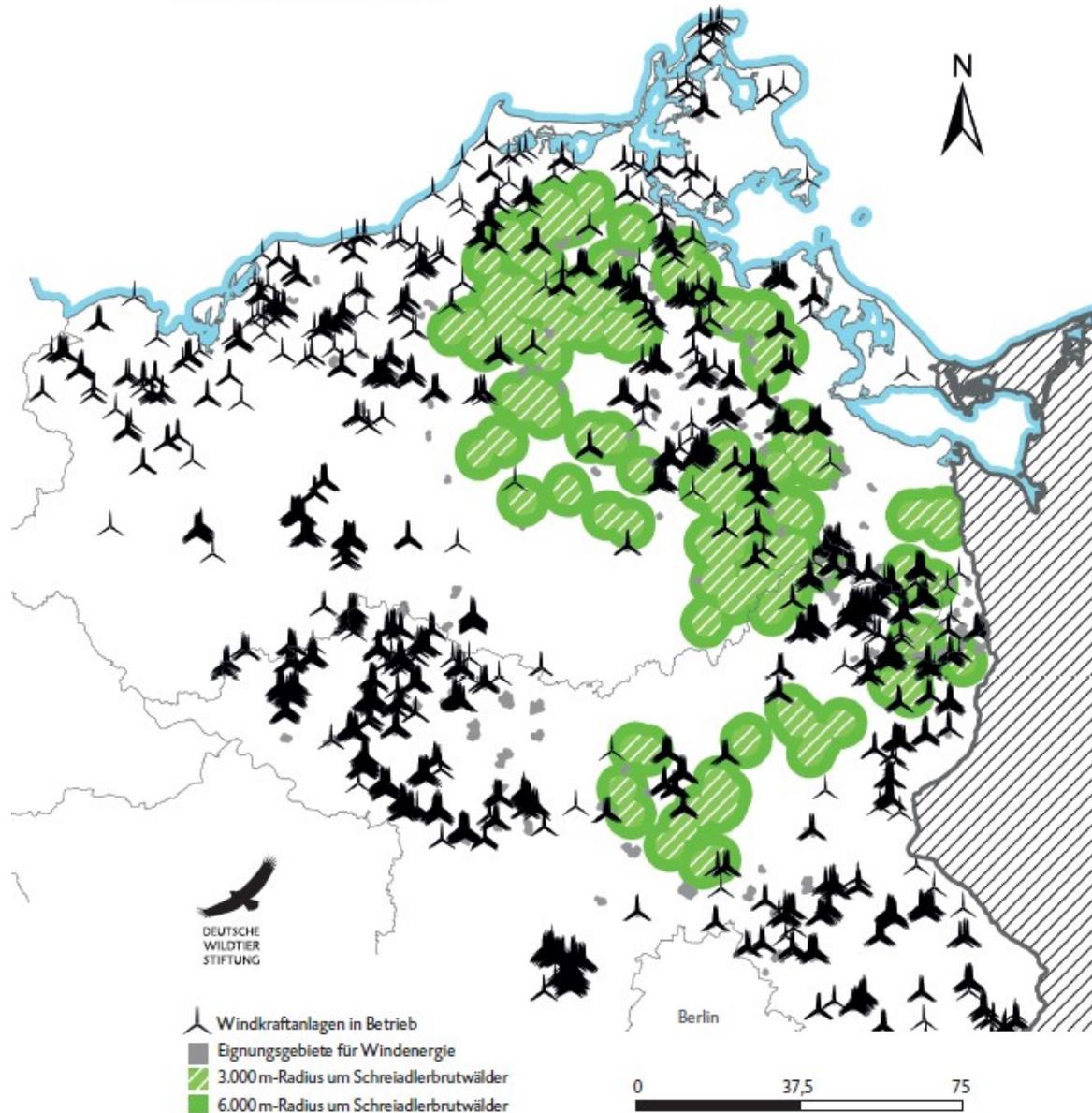
Dr. Torsten Langgemach ist Leiter der Staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg.

Der Falke 61, 5/2014



Schreiadler und Windenergienutzung – Risiken und Schlussfolgerungen für den Adlerschutz

TORSTEN LANGGEMACH



<https://www.deutschewildtierstiftung.de>

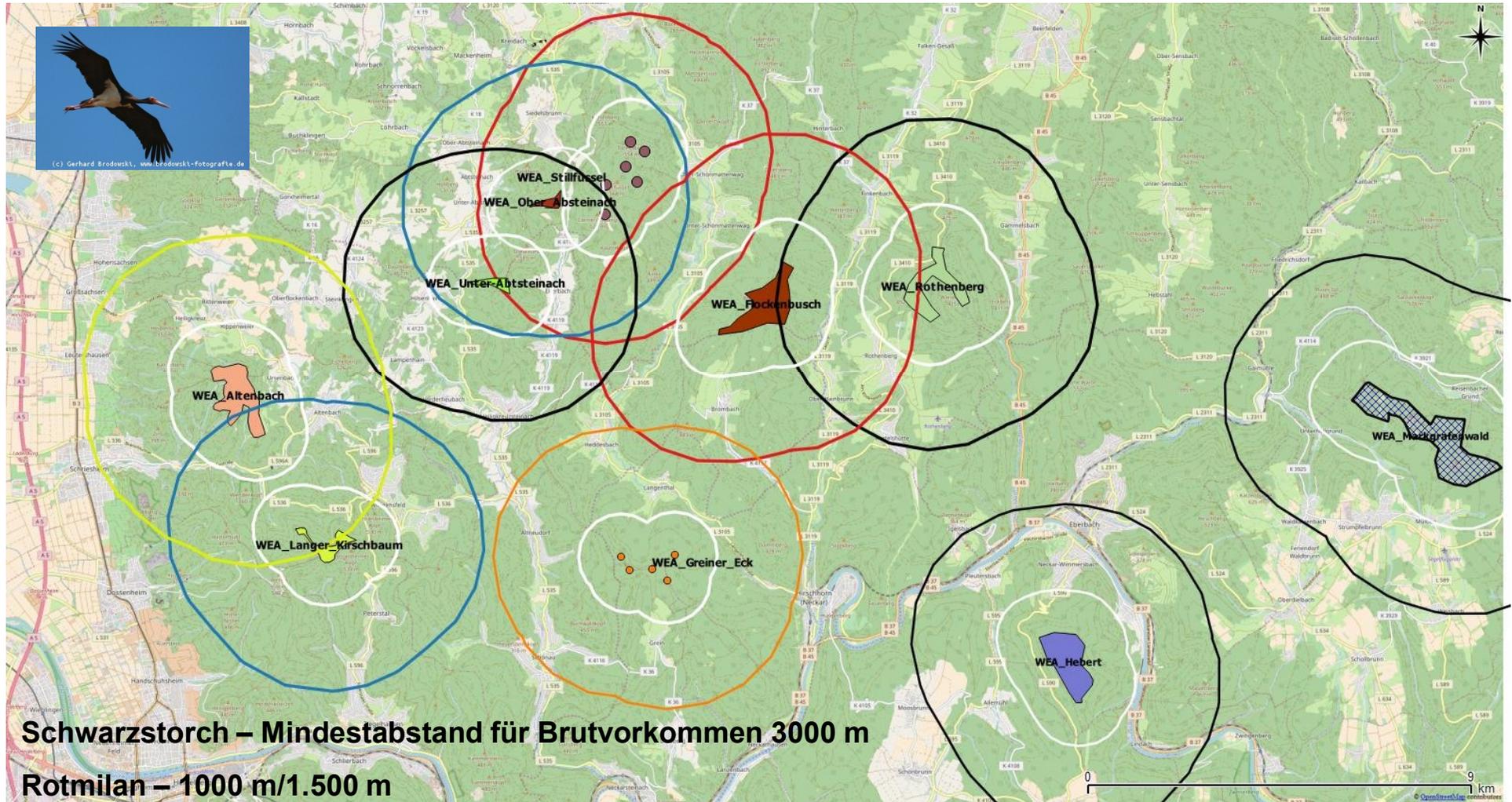
(...) „Beim derzeitigen Stand der Windenergienutzung bzw. anhaltendem Ausbau stellt sich zunehmend die Frage, ob der Schreiadler in Deutschland eine Zukunft hat.“ (...)

Quellen: Regionale Planungsverbände, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und



Was wird oft nicht bewertet?

Kumulative Wirkung - Kulissenbildung



Von kumulativen Wirkungen ist bereits dann auszugehen, wenn sich ein weiteres Vorranggebiet innerhalb des Prüfbereichs (5 km Radius) befindet.



Zusammenfassung



WKA-Planungen stehen im Konflikt mit den Zielen und Geboten des Artenschutzes → Erhalt der Artenvielfalt

Odenwald wäre nach VSRL ein faktisches Vogelschutzgebiet

Tötungsrisiko wird durch die Summe der Planungen signifikant erhöht, fließt aber nicht in Bewertung der einzelnen Planungen ein

Artenschutzgutachten sind in der Regel die einzige Referenz für die behördlichen Genehmigungen

Stellung der Gutachter als Dienstleister für die Auftraggeber ist problematisch

Leitfäden können Komplexität der Fragestellung nicht abbilden

Wer kontrolliert eigentlich die CEF und FCS-Maßnahmen?

Es gibt kein verbindliches und einheitliches Monitoring der Schlagopfer



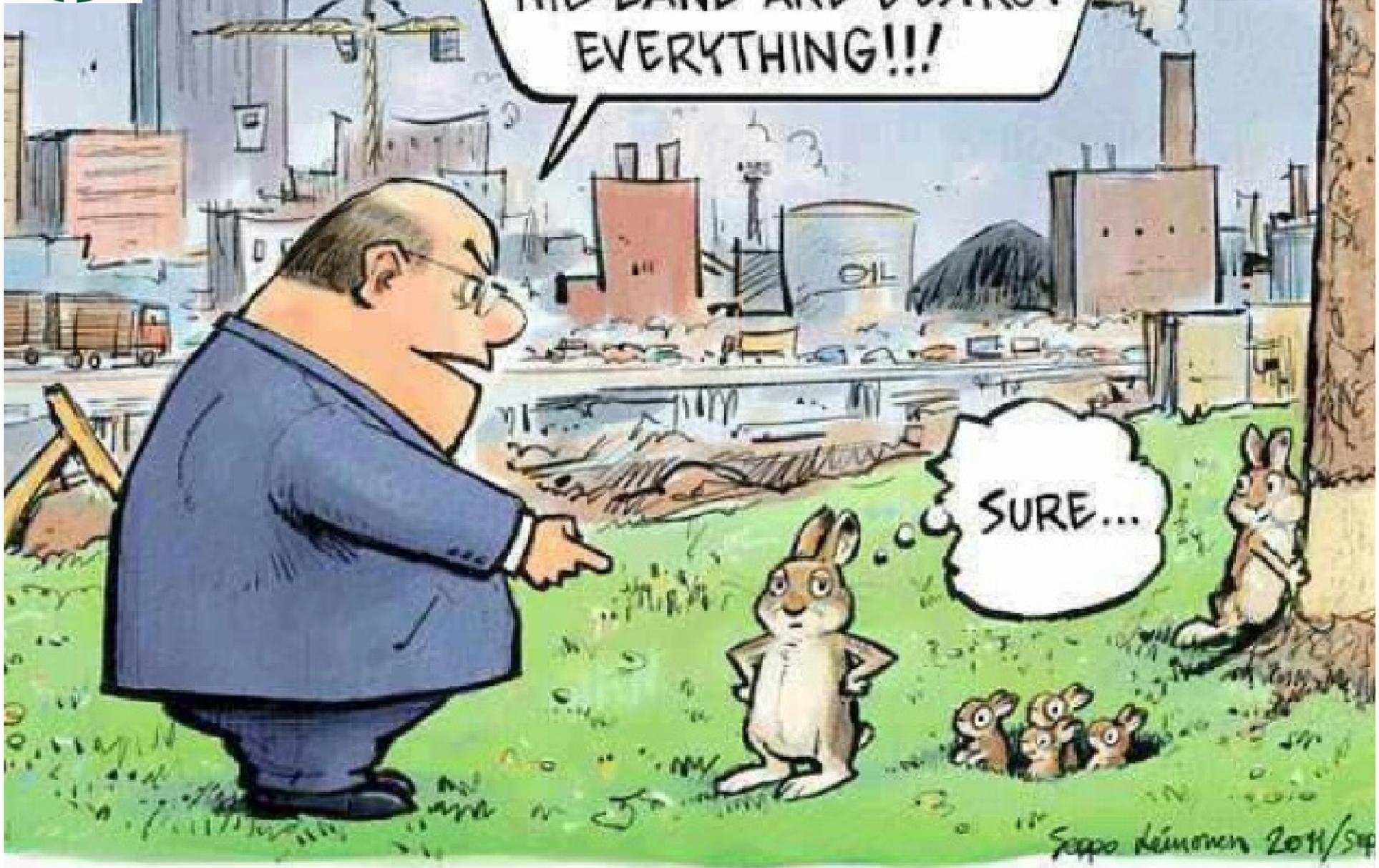
Danke für die
Aufmerksamkeit



YOU OVERPOPULATE
THE LAND AND DESTROY
EVERYTHING!!!

SURE...

Seppo Kämönen 2011/STP





Behördliche Interpretationshilfen



Die Erfüllung des Tötungstatbestandes kann demnach bereits bei Verlust eines einzelnen Individuums einer Art gegeben sein und wird zunächst unabhängig vom Zustand der lokalen Population der betreffenden Art beurteilt. Jedoch ist von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn sich das **Tötungsrisiko** für die betroffenen Arten **signifikant erhöht** und damit über der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich liegt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Bei der Beurteilung sind zudem etwaige Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die **Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** gegeben sind, ist nicht mehr der Verlust einzelner Individuen entscheidungs erheblich. Stattdessen wird nach § 45 Abs. 7 BNatSchG untern anderem geprüft, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art eintritt.